

Sonderrundschreiben

HVM-News

**Wichtige Informationen
zur Honorarverteilung
rückwirkend zum 01.07.2020
und ab dem 01.01.2021**

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Saarland rückwirkend zum 01.07.2020 und ab dem 01.01.2021

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 einige Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) rückwirkend zum 01.07.2020 und ab dem 01.01.2021 beschlossen. Die Krankenkassen haben zwischenzeitlich das Benehmen für die beschlossenen Änderungen hergestellt.

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung für das 4. Quartal 2020 die Anwendung der Anlage 8 („Krisenfall-HVM“) beschlossen.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderungen:

- | | |
|---|----------------------------|
| ▶ Vergütung von Leistungen des Notfalldienstes im Falle der Anwendung des „Krisenfall-HVM“ gemäß Anlage 8 | rückwirkend zum 01.07.2020 |
| ▶ Zeitlich befristete Vergütung von Leistungen der Strahlentherapeuten innerhalb der MGV | ab dem 01.01.2021 |

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

▶ Vergütung von Leistungen des Notfalldienstes im Falle der Anwendung des „Krisenfall-HVM“ gemäß Anlage 8 rückwirkend zum 01.07.2020

Nach den Vorgaben der bisherigen Anlage 8 des HVM der KV Saarland werden im Falle der Anwendung des „Krisenfall-HVM“ Leistungen des Notfalldienstes innerhalb der Sollhonorare vergütet. Liegen die Leistungsanforderungen einer Praxis im Krisenfall über dem jeweils zustehenden Sollhonorar, so werden die Leistungsüberschreitungen jeweils quotiert vergütet. Davon sind auch die Leistungen des Notfalldienstes betroffen, welche jedoch nach § 87b Absatz 1 Satz 3 SGB V zwingend in voller Höhe (d.h. unquotiert) vergütet werden müssen.

Um diese gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, wird im HVM klargestellt, dass die Leistungen des Notfalldienstes außerhalb der Sollhonorare in voller Höher (d.h. zum EBM-Preis) vergütet werden.

▶ Zeitlich befristete Vergütung von Leistungen der Strahlentherapeuten innerhalb der MGV ab dem 01.01.2021

Gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung (Teil B) werden die bisher als EGV finanzierten Leistungen der Strahlentherapie gemäß Kapitel 25 EBM für zwei Jahre innerhalb der MGV vergütet und ab dem Jahr 2023 wieder außerhalb der MGV.

Für die zeitlich befristete Finanzierung der Strahlentherapie innerhalb der MGV muss der HVM entsprechend angepasst werden. Dabei sollten folgende Eckpunkte gelten:

1. Für die Strahlentherapie wird innerhalb des fachärztlichen Grundbetrages ein eigener Topf als Vorwegabzug gebildet. Die Höhe dieses Topfes entspricht der Höhe des durch den Bewertungsausschuss bestimmten MGV-Erhöhungsvolumens.
2. Reicht der Topf für die Vergütung der strahlentherapeutischen Leistungen nicht aus, so werden diese entsprechend quotiert vergütet.
3. Die Ausgleichsregelung findet für strahlentherapeutische Leistungen keine Anwendung.
4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten auch im Falle der Anwendung des Krisenfall-HVM gemäß Anlage 8.

Die **rückwirkend zum 01.07.2020 und ab dem 01.01.2021** gültigen HVM-Fassungen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage www.kvsaarland.de

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Honorar/Kostenträger gerne zur Verfügung:

 **0681-998370**

honorar@kvsaarland.de